

1. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.05.2013 die folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 7
Entwässerungsantrag

Der Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

1. a) Der Antrag zur Errichtung oder zur Änderung von Entwässerungsanlagen ist schriftlich mit den in Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Anlagen einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen.

Die Absätze 1. b) bis e) und die Absätze 2. bis 5. bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

Die Überschrift von § 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Überwachung“ wird durch die Worte „abwassertechnische Überprüfung“ ersetzt.

Artikel 3

Der Abschnitt III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen wird wie folgt neu gefasst:

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 13

Bau, Betrieb und abwassertechnische Überprüfung

1. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Grundleitungen, Anschlussleitungen, Schächte, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren sowie die Anlage entleert werden kann.
3. Verantwortlich für den Betrieb und die fachtechnische Wartung von Kleinkläranlagen ist der Betreiber (Eigentümer, Nutzer) der Anlage.
4. Für die abwassertechnische Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 11 sinngemäß.

§ 13 a

Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen des § 8 gelten für dezentrale Abwasseranlagen entsprechend.

§ 13 b

Entleerung

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Abflusslose Sammelgruben sowie die Kleinkläranlagen werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
3. Saisonal betriebene Anlagen sind bis spätestens 30.10. des Kalenderjahres zu entsorgen bzw. zu entleeren.
4. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14 **Betreiber von Kleinkläranlagen**

Als Betreiber einer Kleinkläranlage gilt, wer die Sachherrschaft über die Anlage besitzt.
Er ist anzeigepflichtig gegenüber dem Verband.

§ 14 a **Eigenüberwachung (Selbstüberwachung)**

1. Der Betreiber einer Abwasseranlage ist entsprechend § 1 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO)¹ zur Eigenüberwachung seiner Anlage verpflichtet.
2. Art und Umfang richten sich nach Behandlungsverfahren und Größe der Anlage und sind den Anlagen 1 - 3 EigÜVO zu entnehmen.
3. Der Betreiber hat nach § 3 EigÜVO ein Betriebstagebuch zu führen.
4. Daneben hat der Betreiber die in der Betriebs- und Bedienanleitung bzw. die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten regelmäßigen Arbeiten durchzuführen:
 - a) täglich:
Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Anlage (z. B. der Funktionsleuchte an der Steuerung)
 - b) wöchentlich:
 - Ablesung des Betriebsstundenzählers (z. B. der Pumpe, Verdichter, Belüfter) und Eintragung in das Betriebstagebuch
 - Kontrolle der Funktionstüchtigkeit technischer Ausrüstungen
 - Sichtkontrolle auf Verstopfung
 - c) monatlich:
Sichtung des Ablaufes auf Schlammabtrieb (ggf. ist Schwimmschlamm von dem Nachklärbecken abzuschöpfen und in die Vorklärung zu verbringen)

B. Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen

§ 15 **Rechtliche Grundlagen**

Der Verband ist zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen - Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO)² verpflichtet.

§15 a
Zuständigkeit

Kleinkläranlagen in diesem Sinne sind Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser mit einer Behandlungskapazität von weniger als acht Kubikmeter pro Tag (entspricht etwa 50 EW).

§ 15 b
Kontrolle der Selbstüberwachung und Wartung

Der Verband kontrolliert bei:

a) Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

das vom Betreiber innerhalb eines Monats nach erfolgter Wartung vorgelegte Wartungsprotokoll sowie den Nachweis der Fachkunde des Fachkundigen.

b) sonstigen Kleinkläranlagen

das Betriebstagebuch durch Einsichtnahme, führt eine Sichtkontrolle der Anlage durch und prüft die ordnungsgemäße Schlammabnahme. Dazu legt der Betreiber das Betriebstagebuch zur Prüfung vor.

Ferner prüft der Verband, ob festgestellte Mängel an der Anlage behoben wurden, die Schlammabnahme rechtzeitig erfolgt ist und die Anlage entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des wasserrechtlichen Bescheides bzw. der Eigenüberwachungsverordnung betrieben wird. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Verband die Beseitigung des Mangels anzuzeigen.

Artikel 4

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Absatz 1 Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. § 13 b) die Entleerung behindert, die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt oder gar nicht bzw. nicht regelmäßig entleeren lässt;

Die Ziffern 1. bis 9. und 11. bis 12. bleiben unverändert bestehen.

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Nach § 22 Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt angefügt:

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 14 oder § 15 b sowie seiner Vorlage- oder Beseitigungspflicht nach § 15 b nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 5

Anlage 1 Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Holtemme
wird wie folgt neu gefasst, siehe Anlage 1.

Artikel 6

Anlage 2 Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Bode
wird wie folgt neu gefasst, siehe Anlage 2.

Artikel 7

§ 26 **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 08.06.2013

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Fußnoten:

- ¹ Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 526) - in der jeweils geltenden Fassung -
- ² Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen - Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 1 Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Holtemme
Stand, 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

bestehend aus:

Verbandsmitglied

Standort

Gemeinde Nordharz

OT Langeln

Schmiedebreite,
Rhenstraße,
Gänsekamp,
Lindenplatz

OT Wasserleben

Am Anger II,
Schulstraße

Wernigerode/OT Silstedt, den 08.06.2013

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 2 Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Bode
Stand, 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

bestehend aus:

Verbandsmitglied

Standort

Stadt Oberharz am Brocken

OT Benneckenstein

Kahlenberg 1

OT Hasselfelde

Küsterberg 1

OT Trautenstein

Tanner Straße 12

OT Stiege

Lange Straße 48/48a

Wernigerode/OT Silstedt, den 08.06.2013

Witte
Verbandsgeschäftsführer

